

D. M.

Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Befragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 114.

Mittwoch, 19. Mai

1909.

Bezugspreis: Beim Bezug durch die Expedition, Große Zwingerstraße 20, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierjährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.

Erscheint: Weekly nachmittags. — Herausgeber: Expedition Nr. 1290, Redaktion Nr. 4574.

Auskündigungen: Die Zeile 1. Schrift der 8mal gespalt. Ankündigungssseite 25 Pf., die Zeile größter Schrift ob deren Raum auf 8mal gesp. Tafel im amt. Teile 60 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingehandt) 75 Pf. Preismäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schl. der Annahme vorm. 11 Uhr.

Des Himmelfahrtstages wegen erscheint
die nächste Nummer des Dresdner Journals
Freitag, den 21. Mai, nachmittags.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Staatsminister Dr. v. Otto das Großkreuz des Herzogl. Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen und der Geh. Regierungsrat v. Stieglitz das Kommandeurkreuz 1. Klasse desselben Ordens, welche ihnen von Sr. Hoheit dem Herzoge Johann Albrecht zu Mecklenburg, Regenten des Herzogtums Braunschweig, verliehen worden sind, annehmen und tragen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, a) zu verleihen: das Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens dem Hauptm. der Landw.-Ins. 1. Aufgebots Einert des Landw.-Bez. I Leipzig, dem Rittm. der Inf. Freg. des 1. Ulan.-Regts. Nr. 17 „Kaiser Franz Joseph von Österreich, König von Ungarn“;

b) die Erlaubnis zur Anlegung nachstehender Ordensauszeichnung zu erteilen: des Ritterkreuzes 2. Klasse des Herzogl. Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen dem Hauptm. v. Elterlein, v. Abjutant Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann Georg, Herzog zu Sachsen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Befeldwebel Paul Georg Thöß der 5. Kompanie des 14. Infanterie-Regiments Nr. 179 in Leisnig für die von ihm am 20. Februar nicht ohne eigene Lebensgefahr bewirkte Errettung eines Mannes von dem ihm infolge des Durchgehens eines Pferdes drohenden Tode die silberne Lebensrettungsmedaille mit der Besugnis zu verleihen, sie am weißen Bande zu tragen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Ober-Postchöfster Kurth in Leipzig das ihm von Sr. Majestät dem Kaiser, König von Preußen, verliehene Allgemeine Ehrenzeichen anlege.

Ernennungen, Versetzungen &c. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kriegs. Beamte der Militärverwaltung. Durch Verkündung des Kriegsministeriums. 12. Mai. Dämmer, kontrollierender Kriegerinspektor in Döbeln, unter 1. Juni zum Garnisonverwaltungskontrolleur ernannt. — 13. Mai. Baum, Unterapotheker der Inf. im Landw.-Bez. II Dresden, zum Oberapotheker des Heerlauftandes befördert. Den Oberapothekern der Landw. 1. Aufgebots Dekart im Landw.-Bez. Plötzsch, Voerde, im Landw.-Bez. Blauen, — behufs Überführung zum Landsturm 2. Aufgebots der Abschied bewilligt.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anzeigenteile.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 19. Mai. Se. Majestät der König wird morgen früh 3 Uhr 48 Min. von Sibyllenort hierher zurückkehren.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Oberverwaltungsgericht. Auf Grund ihres Statuts bez. von § 26 Abl. 1 des Krankenversicherungsgesetzes hielt sich eine Fabrikantenklasse zur Kürzung des Krankengeldes für eines ihrer Mitglieder um wöchentlich 2 M. für berechtigt, weil der Getrankte außer der von ihr bezogenen Krankenunterstützung noch eine solche von wöchentlich 12 M. aus der allgemeinen Unterstützungsclasse des Deutschen Senefelder-Bundes genutzt erhalten und das vom genannten Verband und von ihr bezogene Krankengeld danach den vollen Betrag des durchschnittlichen Tagelohns um wöchentlich 2 M. überschreiten haben würde. Der Getrankte bezeichnete den Abzug als ungerechtfertigt und erlobte Klage vor dem Verwaltungsgericht. Dieses wies die

Klage zurück. Auf eingewendete Berufung verurteilte jedoch das Oberverwaltungsgericht die Kasse zur Zahlung der geforderten 28 M. und zwar mit folgender ihrem wesentlichen Inhalte nach wiedergegebenen Begründung: Die Entscheidung über die Berufung hänge lediglich von der Beantwortung der Frage ab, ob der Kläger während der Zeit, wo er Mitglied der vertragten Kasse war, infolge seiner Budgetdringlichkeit zum Deutschen Senefelder-Bund „gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert“ war und ob man deshalb sagen könne, er habe „Krankengeld aus anderweitiger Versicherung bezogen“, indem er die ihm von jenem Verband gehabte Unterstützung von täglich 2 M. in Emplang nahm. Nach Ansicht des Klägers müsse diese Frage verneint werden, weil er keinen Rechtsanspruch auf Zahlung von Krankengeld gegen den Verband habe, von einer „anderweitigen Versicherung“ aber nur dann die Rede sein könne, wenn der Versicherte wirklich ein Recht auf anderweitiges Krankengeld besitzt. Hierzu sei dem Kläger zuzugeben, daß in der Literatur und Rechtsprechung allgemein angenommen werde, „eine anderweitige Versicherung besteht nur, wenn dem Versicherten ein Rechtsanspruch auf die Leistung zusteht“. Dabei hercite auch allzeitiges Einverständnis darüber, daß das Versicherungsunternehmen, bei dem das Kassenmitglied „anderweit“ versichert sei, seine Kasse im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes zu kein braucht und ebensoviel wie möglich die „anderweitige Versicherung“ bei jeder Art von Versicherungsgeellschaft oder Privatunterstützungsclasse, z. B. bei der Unterstützungsclasse eines Militärvereins oder einer Gewerkschaft stattfinden, sondern nur den Versicherten ein Rechtsanspruch auf das anderweitige Krankengeld zustehe. Das Oberverwaltungsgericht schließt sich der bestehenden Auffassung in beiden Beziehungen an und erachtet es noch dem, was sich über die Organisation des Senefelder-Bundes aus dessen Statut ergebe, insbesondere als zweitlos, daß dieser Verband mit seinem allgemeinen Unterstützungsclasse an sich als eine selbständige Versicherungseinrichtung — als eine „anderweitige Versicherung“ — im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes angesehen werden könne, falls seinen Mitgliedern ein Recht auf die ihnen zugestandenen Unterstützungen eingeräumt sei. Aus den Satzungen des Verbands ergebe sich jedoch, daß die Unterstützungen freiwillig seien und einem Mitglied ein gerichtlich flogisches Recht über ein sonstiger Rechtsanspruch auf dieselben zukomme. Man könne das zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern bestehende Verhältnis als ein solches bezeichnen, das nicht auf Recht, sondern auf gegenwärtigem Vertrauen beruhe und das keine rechtlichen, sondern moralische Ansprüche erzeuge. Augenblick der Kasse könne auch nicht geltend gemacht werden, die Ausschließung des Rechtsweges verstoße gegen die öffentliche Ordnung, weil dadurch die Entscheidung darüber, ob ein Anspruch des Mitglieds an den Verband bestehe, lediglich von der Willkür der Verbandsorgane, also der einen „Vertragspartei“ abhängig gemacht werde. Denn die Vorschrift des Statuts bestimme zwar, daß den Mitgliedern ein Recht auf die in Aussicht gehaltenen Unterstützungen zuloste, und verschaffe ihnen damit von vornherein die Möglichkeit, den Rechtsweg zu betreten, sie enthalte aber keine unzulässige Ausschließung dieses Rechtes, weil ein Rechtsanspruch, dessen Verfolgung ausgeschlossen werden könnte, nach der Absicht der Beteiligten gar nicht zur Erfüllung gelangen sollte. Die statutarischen Bestimmungen, welche die Entziehung vom Rechtsanspruch ausschließen, liefern sich auch nicht deshalb beantworten, weil sie offenbarlich nur zu dem Zwecke geschaffen worden seien, um das Unterstützungsclasse des Verbands der staatlichen Aufsicht zu entziehen. Denn ein solcher Beweisgrund enthalte, wie allgemein anerkannt werde, für sich allein noch keine ungültige Umgestaltung des Gesetzes. Daß die Ausschließung der Säugungen des Senefelder-Bundes unter Umständen zu einer ethedlichen Verachtung des einen oder anderen Verbandsmitglieds führen könne, sei nicht zu bestreiten. Siehe doch auf der Hand, daß das einzelne Mitglied im Falle einer ungerechtfertigten Ablehnung seines an sich begründeten Unterstützungsanspruchs den Verbandsorganen hilflos gegenüberstehe, weil ihm nach dem Statut, dem es sich unterworfen habe, jede Möglichkeit fehle, die Erfüllung seines „Anspruchs“ zu erzwingen. Gleichwohl könne auf die in dieser Hinsicht bestehenden Gefahren kein auschlaggebendes Gewicht gelegt werden. Denn einmal müßten sie von jedem, der das Statut prüfe, schon bei Anwendung geringer Aufmerksamkeit erkannt werden, und sodann bestehe vor allem kein gründendes öffentliches Interesse, diejenigen, die von vornherein wissen, daß die Beleidigung ihrer eventuellen Wünsche von dem guten Willen ihrer Vereinsgenossen und dem Stande der Kasse abhängt, vor Läufigkeit zu bewahren.

Das Krankenversicherungsgesetz erlässt die Doppelversicherung (Überversicherung) an sich nicht für unzulässig, es wolle mit den Vorschriften in § 26 Abl. 1 und Abl. 2 Abs. 1 nur dem Missbrauch entgegen treten, der mit Überversicherungen getrieben werden könne. Genauer ausgedrückt: Das Gesetz stelle es in das Erreichen der beteiligten Kosten, ob sie solche Missbrauch vorbeugen wollen; denn es schreibe zwar bei vorliegender Überversicherung als Regel die Kürzung des Krankengeldes in dem von ihm angegebenen Umfang vor, räume aber gleich den Kosten das Recht ein, die an sich von selbst eintretende Kürzung des Krankengeldes durch das Statut ganz oder teilweise aufzuheben, und überlässe es ihnen, ob sie ihre Mitglieder zur Anseide anderer von ihnen eingegangenen Versicherungserklärungen verpflichten wollen. Daraus erhalte aber, daß der Gelegeder die finanzielle Benachteiligung, die das Beisein einer Doppel- oder Überversicherung wegen der damit verbundenen Simulationsgesetze für die Kosten in manchen Fällen mit sich bringe könne, nicht so hoch einschätze, wie die Befragte, und daß er die noch bestehende Gefahr keinesfalls als eine die Lebensfähigkeit der Kosten berührende Angelegenheit betrachte. Denn sonst würde er die Doppelversicherung allgemein verbieten oder die ausnahmslose Anwendung der angeführten Vorschriften angeordnet haben.

Es stellt sich die mit dem Verband verknüpfte Unterstützungsclasse wegen der Ausschaltung eines jeden Rechtsanspruchs der Verbandsmitglieder in einzelnen Krankheitsfällen als eine so mangelhafte Einrichtung dar, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, sie als eine Versicherungseinrichtung im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes zu bezeichnen. Der Verband sei danach wohl vom Standpunkt dieses Gesetzes als auch im Verhältnis zum Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen nur ein Unterstüzung, aber kein Versicherungsverein. Dies ergibt sich auch aus dem Gesamtkontext des Verbandes. Der Senefelder-Bund sei die gewerkschaftliche Organisation der Lithographen, Steinbrüder und verwandten Berufe und stelle mit seiner „Allgemeinen Unterstützungsclasse“ eine sog. „Zulauflösse“ dar, d. h. eine solche, die sich für versicherungspflichtige Personen die Aufgabe gestellt habe, neben dem, was die gesetzliche Hauptfeste (Zwang- oder Pflichtfeste) gewähre, einen Zuschuß darzubieten. Die Frage, ob gewerkschaftliche Organisationen, die ebenso wie ähnliche Unterstützungsseinrichtungen bestehen, wie der Senefelder-Bund, als bloße „Unterstützungsvereine“ oder aber als „Versicherungsvereine“ und darum als genehmigungspflichtig (lizenziert) anzusehen seien, habe schon seit langen Jahren eine bedeutende Rolle in der Geschichte der Gewerkschaftsbewegung gespielt. Die beteiligten Verbände waren von jeher bestrebt, jede Einmischung der Polizei in ihre Angelegenheiten auszuschließen, und wehrten sich darum nach Kräften gegen die ihnen mehrfach angemessene Genehmigungspflicht, und zwar mit Erfolg. Denn auf Grund der Urteile des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 19. November 1888 und vom 3. Januar 1889 ist die bestehende Verwaltungspraxis „gewerkschaftliche, genossenschaftliche und vereinstechliche Organisationen“ nur dann als genehmigungspflichtige Versicherungsunternehmungen an, wenn sie „nicht bloß Unterstützungen in Aussicht stellen, sondern wenn sie einen Rechtsanspruch jedem einzelnen Mitglied einräumen“. Das sei vom Kommissar des Bundesrates bei der Beratung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen unter Bezugnahme auf jene Urteile sowie auf das im gleichen Sinne ergangene Urteil des Kammergerichts vom 9. Mai 1899 mit dem Bemühen erwartet worden, „die Auflösung der Verbündeten Regierungen sei dahin gegangen, daß gewerkschaftliche wie irgend andere Organisationen, die sich auf dem Gebiete des Unterstützungssewesens betätigten, unter keinen Umständen unter das bezeichnete Gesetz fallen würden“. Dieser vom Reichstag geteilten Auflösung sei daraufhin auch dadurch Rechnung getragen worden, daß an § 1 des genannten Gesetzes der im Entwurf nicht enthaltene Absatz 2 angefügt worden sei, nach dem „solche Personenvereinigungen, die ihren Mitgliedern Unterstützung gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch einzuräumen, nicht als Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen seien.“

Öffentliche Spruchung des Königl. Landes-Versicherungsamts vom 15. Mai 1909. Ferdinand Kraft in Ritsch war am 27. Juli 1908 damit beschäftigt, Gas, das im Steinbruch eines dortigen Gasbetriebes angehanden hatte und ihm unentgeltlich überlassen worden war, auf einem Wagen nach seiner Wohnung zu schaffen. Unterwegs schaute das Werk, Kraft sei vom Wagen und erlitte einen Obergesellenbruch, was zur Folge hatte, daß ihm das rechte Bein abgenommen werden mußte. Kraft hatte seit Jahren zur Erfüllung seiner Einnahmen mehrere Gasbetriebe eines Ortes, insbesondere auch einem Landwirt, der einen Steinbruch besaß, landwirtschaftliche Dienste geleistet. Aus Erfahrungshilfe hierfür ist ihm nach seinen unbefristeten gebliebenen Angaben außer dem in seinem Gelde gezahlten Stundenlohn seit vielen Jahren das im Steinbruch anstehende Gas als mittelbare Lohnentschädigung überlassen worden. Die von ihm in Anspruch genommene Landwirtschaftliche Versicherungsgenossenschaft hatte jede Entschädigung abgelehnt, weil der Unfall sich nicht bei einem landwirtschaftlichen Betrieb, sondern bei einer Tätigkeit ereignet habe, die nur dem eigenen Interesse des Verunglückten diente. Seine Verletzung war vom Schiedsgericht verworfen worden, weil es der Auflösung der Versicherungsgenossenschaft beipflichtete. Auf seinen Reklam hat das Landes-Versicherungsamt den Genossenschaftsbereich und das Schiedsgerichtsurteil auf und erkannte den Entschädigungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt an. Zur Feststellung der Höhe der Entschädigung wurde die Sache an die Versicherungsgenossenschaft zurückgewiesen. Der Gerichtshof ging hierbei davon aus, daß die Abmilderung dem Kläger regelmäßig als eine Zuwendung für seine Arbeitsleistungen im landwirtschaftlichen Betrieb eingeräumt worden sei und deshalb einen Teil des Arbeitslohns gebildet habe, unter diesen Umständen aber auch die Einbringung des Gases noch als zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörig angesehen sei.

Der 18jährige Richard Jundtler in Kiel ist im August vorigen Jahres von einem Erntewagen, dessen Pferde er leitete, von hinten und zwischen die Pferde geschlagen. Er hat sich dabei verschiedene Verletzungen zugezogen, die aber bald abgeheilt sind. Jundtler behauptet jedoch, durch Unfallfolgen noch in seiner Erwerbsfähigkeit behindert zu sein. Die Versicherungsgenossenschaft hat seinen Entschädigungsanspruch abgewiesen und das Schiedsgericht hat die dagegen eingelegte Berufung verworfen, weil sowohl der behandelnde Arzt, als auch der als Sachverständiger gehörte Arzt es verneint hatten, daß erwerbstreibende Unfallfolgen bis über die 13. Woche hinaus vorgelegen hätten. Das Landesversicherungsamt hörte noch keinen amtlichen Sachverständigen, der nach Untersuchung des Klägers den früheren Gutachten bestätigt. Der Reklamus steht deshalb vorerst offen.

Der Unterherrscher Ferdinand Schramm in Gießhübel (Böhmen) ist 1907 in Leichenau in einen Jauchenzanal gestürzt. Er hat zwei Brüche gehabt, die aber nach dem Gutachten verschiedener Ärzte, die Schramm untersucht und behandelt haben, nicht von dem Unfall hergerichtet haben oder von diesem verschlimmert worden sind, und die im südlichen Krankenhaus in Leipzig operativ entfernt worden sind. Schramms Anspruch auf